

Vierte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1)

vom 18. April 2019

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 13. Februar 2019 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 33) beschlossen. Mit Verfügung vom 18 April 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

Geändert wird § 1 Geltungsbereich – Abs. 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen – hier im Speziellen:

	Studiengang	Kürzel	SPO-Version
1.	Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit Studienschwerpunkten Maschinenbau / Neue Materialien, Materialographie / Neue Materialien und International Sales Management and Technology	V (VV, VMM, VMG, VI)	BA-TB-V-33
2.	Kunststofftechnik	K	BA-TB-K-33
3.	Allgemeiner Maschinenbau	M	BA-TB-M-33
4.	Maschinenbau / Entwicklung: Design und Simulation	PE	BA-TB-PE-33
5.	Gesundheitsmanagement	GM	BA-TB-GM-33
6.	Data Science	DS	BA-TB-DS-33

7.	Chemie	C	BA-TB-C-33
8.	Mechatronik mit Studienschwerpunkten Technical Content Creation, User Experience, MekA und MekA-ET	F (F, FTC, FUX, FMK, FMKE)	BA-TB-F-33
9.	Ingenieurpädagogik mit Beruflicher Fachrichtung Energie- und Automatisierungstechnik/ Unterrichtsfach Physik und Berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik/ Unterrichtsfach Physik	(GBA-EA, GBA-FT)	BA-TB-GBA-33

Geändert wird § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung – Abs. 2 + 3

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 - 9 sieben Semester. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Regelstudiendauer 8 Semester.). In den Studienschwerpunkten MekA und Meka-ET des Studiengangs Mechatronik nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 beträgt die Regelstudiendauer 5 Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester).
- (2) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 - 9 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. Semester – 3. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (4. Semester – 7. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. Semester – 3. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (4. Semester – 8. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. In den Studienschwerpunkten MekA und Meka-ET des Studiengangs Mechatronik nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. – 2. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt und das Hauptstudium (3. – 5. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Exkursionen sind Bestandteile der ihnen zugeordneten Module des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungsordnung wird im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Geändert wird § 9 Abs. 1 – Praktisches Studiensemester

- (1) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 - 9 ist ein praktisches Studiensemester im fünften Semester integriert. Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist ein praktisches Studiensemester im 7 Semester integriert. Abweichende Regelungen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung verankert.

Geändert wird § 13 – Praktikantenamt

§ 13 Praktikantenamt

Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studienseesters / der betriebspraktischen Tätigkeit, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist auch für die Einhaltung der Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Der Leiter des Praktikantenamtes wird von der Fakultät aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfährt im Studiengang Ingenieурpädagogik für die schulpraktische Ausbildung entsprechend.

Geändert wird § 39 – Studium Generale – neu eingefügt wird Abs. 7

§ 39 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculums in der Regel im 6. oder 7. Semester Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von drei CP (90 Stunden Workload) zu erbringen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
 - (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
 - (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
 - (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamtter Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet das jeweilige Praktikantenamt.
 - (5) Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit zu erbringen.
 - (6) Abweichend von Abs. 5 können Studierende ohne Vorlage des Studium Generale die Bachelorarbeit anmelden, wenn bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Bachelorarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem Prüfungsausschuss bei Beantragung der Bachelorarbeit vorzulegen.
 - (7) Im Studiengang Mechatronik Studienschwerpunkte Meka und Meka-ET wird das Studium Generale im Rahmen von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen anerkannt.
 - (8) Ausnahmeregelungen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung definiert.
-

Geändert wird § 51 Abs. 2b - Bachelorarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

§ 51 Bachelorarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
- die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 35 (Anrechnung von Studienleistungen) als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
 - alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studiengang den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat. Abweichend hiervon gilt für die Studienschwerpunkte Meka und Meka-ET, dass die Bachelorarbeit erst ausgegeben werden darf, wenn alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studienschwerpunkt den ersten drei Semestern zugeordnet sind, bestanden sind.
 - seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist.
 - die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 51 nachgewiesen hat.
-

Geändert wird § 55 Abs. 1 - Akademischer Grad und Bachelorurkunde

§ 55 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung sowie ggf. unter Angabe des grundständigen Studienschwerpunktes
- im Studiengang *Oberflächentechnologie / Neue Materialien mit den Studienschwerpunkten Maschinenbau / Neue Materialien, Materialographie / Neue Materialien und International Sales Management and Technology* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
 - im Studiengang *Kunststofftechnik* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
 - im Studiengang *Allgemeiner Maschinenbau* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform B.Eng.“
 - im Studiengang *Maschinenbau / Entwicklung: Design und Simulation* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
 - im Studiengang *Gesundheitsmanagement* den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“
 - im Studiengang *Data Science* den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“
 - im Studiengang *Chemie* den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“
 - im Studiengang *Mechatronik mit den Studienschwerpunkten Technical Content Creation, User Experience, Meka und Meka-ET* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
 - im Studiengang *Ingenieurpädagogik* den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
-

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

18. April 2019

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor